

Sportförderrichtlinie der Stadt Münster

Präambel

Im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge für ihre Einwohnerinnen und Einwohner sieht die Stadt Münster eine Verantwortung für die sportliche Daseinsvorsorge.

Ihre Partner dabei sind insbesondere die Sportvereine, die sich fast ausnahmslos im Stadtsportbund Münster e. V. (SSB) zusammengeschlossen haben.

Die Stadt entspricht ihrer übernommenen Verantwortung durch Sport fördernde Maßnahmen in eigener Trägerschaft und darüber hinaus im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Verwaltungs- und Investitionsbereich.

Diese öffentliche Sportförderung soll helfen, wichtige Aufgaben im Sport nach Art, Umfang und Qualität durch partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen der Selbstverwaltung des Sports (SSB/Sportvereine) und der öffentlichen Sportverwaltung (Rat/Sportausschuss/Verwaltung) zu erfüllen.

Die bedeutenden Gemeinschaftsleistungen der Sportvereine, der heimischen Wirtschaft, anderer Träger, des Landes NW und der Stadt Münster, haben zu einem beachtlich hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung dieser Stadt mit unterschiedlichen Sporteinrichtungen geführt.

Der ständig zunehmenden Bedeutung des Sports und der laufend zunehmenden Zahl von Sporttreibenden steht gleichzeitig jedoch der Zwang zur Konsolidierung aller öffentlichen Haushalte (Bund, Land, Stadt) gegenüber.

Aus dem Verhältnis wachsender Förderbedürfnisse des Sports zur begrenzten Finanzkraft der Stadt entstehende Zielkonflikte können nur durch verständnisvolle Zusammenarbeit gelöst werden. Grundsätze dafür werden wie folgt gesehen:

- Mit allen Einrichtungen und Mitteln, die der Sportausübung und Sportförderung dienen, ist verantwortungsvoll, gerecht und sparsam umzugehen.
- Die Subsidiarität der öffentlichen Sportförderung wird durch angemessene Steigerung der Eigenleistungen des Sports und seiner Selbstverwaltung deutlich hervorgehoben.
- Im Rahmen einer verantwortlichen Einnahme- und Ausgabewirtschaft sind Existenzsicherung und Entwicklungschancen des Sports in Sportvereinen das sportpolitische Ziel.

Die Stadt Münster verfolgt diese Grundsätze bei der Zumessung öffentlicher Mittel im Zusammenwirken mit dem Stadtsportbund und allen Bedarfsträgern des Sports in dieser Stadt.

Sportförderung der öffentlichen Hand

- durch eine an Prioritäten orientierte kommunale Investitionsplanung unter Vorgabe von Raumprogrammen und Ausstattungsstandards, die sich an zweckmäßigen und notwendigen Maßstäben orientieren;
- durch möglichst weitgehende kostenlose bzw. kostengünstige Bereitstellung kommunaler Sportstätten;
- durch Übertragung kommunaler Sporteinrichtungen an die sie ausschließlich oder überwiegend nutzenden Sportvereine;
- durch Vertragsabschlüsse zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sporteinrichtungen durch Sportvereine;
- durch notwendige, evtl. priorisierende Einschränkungen Sport fördernder Leistungen; durch Anwendung der Sportförderrichtlinie für
 - o Zuschüsse zu den Betriebskosten vereinseigener Sportstätten
 - o Zuschüsse zu Mietkosten für die Anmietung von Sportstätten

- Zuschüsse zu vereinseigenen Baumaßnahmen
- Zuschüsse zu Baukosten für vereinseigene Sportstätten mit sozialintegrativen Schwerpunkten von Sportvereinen
- Zuschüsse zu den Kosten für die Benutzung der städtischen Bäder durch Sportvereine
- Entschädigung für die Mitbenutzung von Sportstätten durch Schulen

Sportförderung durch die Sportselbstverwaltung

- durch Teilübertragung kommunaler Sportfördermittel an den SSB für
 - Zuschüsse an Vereine (außersportliche Jugendarbeit, Feriensportmaßnahmen, Förderung des Leistungssports, Teilnahme an internationalen Meisterschaften und Cup-Spielen, Beschaffungen, Fahrtkosten, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Jubiläen, Förderung von Jugend, Kultur und Sport)
- durch Beachtung und Anwendung sowohl quantitativer wie auch qualitativer Merkmale zur Organisation und Arbeit im Sportverein

Allgemeine Grundsätze der Sportförderung in Münster

- 1. Die Stadt Münster stellt ihre kommunalen Sportstätten** den Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendeinrichtungen, sonstigen städt. Einrichtungen und den Sporttreibenden in Sportvereinen, die aus Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Stadt gebildet worden sind und noch gebildet werden, weitgehend kostenlos zur Verfügung.

Ausnahmen:

- vertraglich geregelte Überlassungen;
- Bäder;
- Tennisplätze;
- Speckbrettplätze mit Tennisbelag sowie
- Veranstaltungen in der Sporthalle Berg Fidel und im Städtischen Preußen-Stadion

Freie und private Gruppen haben die mit Beschluss des Rates vom 05.07.1995 festgelegten Entgelte für die Nutzung kommunaler Sportstätten zu zahlen.

Die zurzeit geltenden "Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung stadt-eigener Sportanlagen mit Ausnahme der stadteigenen Hallen- und Freibäder der Stadt Münster", die vom Sportausschuss festgelegten Grundsätze zur Vergabe von Nutzungszeiten in kommunalen Sportstätten sowie ein Auszug aus den Badetarifen für die Bäder der Stadt Münster sind Gegenstand der Richtlinie.

- 2. Die Stadt Münster gewährt Mitgliedsvereinen des SSB im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuschüsse**

- zu den Betriebskosten für vereinseigene Sportstätten und zur Beschaffung von Sportstättenpflegegeräten
- zu den Kosten für die Anmietung von Sportstätten
- zu den Baukosten für die Errichtung, den Umbau und die Erweiterung vereinseigener Sportstätten sowie außergewöhnlich belastende Instandsetzungen, Renovierungen und Verbesserungen
- zu Baukosten für vereinseigene Sportstätten mit sozialintegrativen Schwerpunkten von Sportvereinen
- zu den Kosten für die Benutzung der städtischen Bäder durch Sportvereine
- für die Mitbenutzung vereinseigener Sportstätten durch Schulen,

wenn der Verein

- bei Antragstellung mindestens seit 3 Jahren Mitglied im SSB ist;
- mindestens 75 % Münsteranerinnen und Münsteraner als Mitglieder nachweisen kann und
- der auszuzahlende Betrag im jeweiligen Förderbereich der Richtlinie eine Summe von 250 € übersteigt.

Darüber hinaus zahlt sie jährlich einen Pauschalbetrag an den SSB zu dessen eigenverantwortlicher Verwendung. Der Pauschalbetrag umfasst die in früheren Jahren bereitgestellten städt. Mittel für Zuschüsse zur:

- Förderung des Leistungssports
- Förderung der Übungsleiterinnen und Übungsleiter/Sportlehrerinnen und Sportlehrer im Sportverein
- Beschaffung von Grundsportgeräten
- Förderung der Fahrtkosten zu Meisterschaften der Fachverbände
- Förderung der außersportliche Jugendarbeit und
- Förderung von Vereinsjubiläen

3. Grundsätzlich werden nur solche Sportvereine gefördert,

- deren Sport- und Vereinsleben sich innerhalb des Stadtgebietes Münster vollzieht.

Ist nach Prüfung durch die Verwaltung und Entscheidung des Sportausschusses eine Sportstättenutzung innerhalb des Stadtgebietes nicht möglich, werden die betroffenen Sportvereine bei Betriebskosten- und Mietkostenzuschüssen den unter Ziffer 2. genannten Sportvereinen gleichgestellt.

Zuschüsse zu Baukosten im Sinne der Richtlinie II werden diesen Sportvereinen allerdings nicht gewährt.

- deren Anteil jugendlicher Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) gemessen an der Gesamtmitgliedschaft 20% und mehr beträgt. Die Behindertensport- und Rehasportvereine bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

Wird der Anteil von 20% jugendlicher Mitglieder unterschritten, werden die laufenden finanziellen Förderungen nach den Ziffern I und V dieser Richtlinie im ersten Jahr auf 75%, im Folgejahr auf 50%, im zweiten Folgejahr auf 25% gekürzt und im dritten Folgejahr beendet. Wird der Anteil von 20% nach einer Unterschreitung wieder erreicht, erfolgt eine Förderung in dem Umfange, wie er in der jeweiligen Ziffer der Sportförderrichtlinie festgelegt ist.

Übergangsregelung zur Anzahl jugendlicher Vereinsmitglieder

2002 werden alle Förderungen in dem Umfange geleistet, wie er in den jeweiligen Ziffern der Sportförderrichtlinie festgelegt ist.

2003 werden in den Fällen, in denen Sportvereine aufgrund dieser Änderung keinen Anspruch mehr auf Zuschüsse im Rahmen der Richtlinie haben, alle Förderungen mit Ausnahme von Ziffer III auf 75% gekürzt.

2004 werden in den Fällen, in denen Sportvereine aufgrund der Änderungen keinen Anspruch mehr auf Zuschüsse im Rahmen der Richtlinie haben, alle Förderungen mit Ausnahme von Ziffer III auf 50% gekürzt.

2005 werden in den Fällen, in denen Sportvereine aufgrund der Änderungen keinen Anspruch mehr auf Zuschüsse im Rahmen der Richtlinie haben, alle Förderungen mit Ausnahme von Ziffer III auf 25% gekürzt.

Ab 2006 werden in den Fällen, in denen Sportvereine aufgrund der Änderungen keinen Anspruch mehr auf Zuschüsse aus der Sportförderrichtlinie haben, alle Förderungen mit Ausnahme von Ziffer IV eingestellt.

- deren Einstandszahlungen jeglicher Art für die Mitgliedschaft insgesamt 1.250 € pro Mitglied nicht übersteigen.
- deren Mitgliedsbeiträge (als Mindestbeitrag gilt hier der Beitrag, den ein aktives Vereinsmitglied mindestens zu zahlen hat) am 1.04.2002 über den nachfolgend aufgeführten Mindestbeiträgen liegen:
 - Jugendliche: 3,60 € monatlich
 - Erwachsene: 6,20 € monatlich
 - Familie: 12,40 € monatlich

Die vorstehenden Mindestbeiträge werden entsprechend dem Lebenshaltungskostenindex für alle Haushalte fortgeschrieben. Basis: Statistisches Bundesamt Wiesbaden 1995 = 100.

Soziale Staffelungen bei den Mindestbeiträgen sind erwünscht und bleiben, wenn sie einen allgemein üblichen Rahmen nicht verlassen, unberücksichtigt.

4. Für die Beurteilung der vorgelegten Anträge auf Gewährung von Zuschüssen und die Bemessung werden die wesentlichen Merkmale der Sportvereine herangezogen, die entweder durch allgemeine Erhebung ermittelt werden oder dem jeweiligen Antrag zu entnehmen sein müssen. Die wesentlichen Merkmale lassen sich in drei Hauptgruppen zusammenfassen:

- Organisation und Arbeit im Sportverein
- Jugendarbeit im Sportverein
- Voraussetzungen für Vereinsaktivitäten

Zu den Hauptgruppen zählen im Einzelnen:

- Mitgliederangaben
- Vereinsstruktur
- Finanzen des Sportvereins
- Sportstättenversorgung
- Clubräume/Jugendräume
- sportliche Jugendarbeit
- außersportliche Jugendarbeit
- Wettkampfsport
- Freizeitsport
- Sportliche Angebote für die Allgemeinheit
- Kooperationen mit Kindergärten, Schulen, Jugendeinrichtungen, Alteneinrichtungen und sonstigen Partnern
- Beteiligungen an Stadtteilfeiern und sozialen Aktionen

- 5.** Vor **Auszahlung** eines bewilligten Zuschusses hat der Sportverein durch einen gültigen Körperschaftssteuer- bzw. Freistellungsbescheid seine Gemeinnützigkeit zu belegen.
- 6.** Der **Baubeginn** bei Sportbaumaßnahmen kann erst erfolgen, wenn dem Sportverein ein Bewilligungsbescheid der Stadt vorliegt. Eine nachträgliche Antragstellung ist damit für diesen Bereich der Sportförderung ausgeschlossen.
- 7.** Ein **Rechtsanspruch** auf Zahlung der in Ziffer 2. genannten Zuschüsse besteht nicht.
- 8.** Diese Fassung der Sportförderrichtlinie gilt ab **01.01.2002**.

I. Zuschüsse zu den Betriebskosten für vereinseigene Sportstätten und zu den Kosten für die Anmietung von Sportstätten

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Münster gewährt Sportvereinen, die eigene Sportstätten betreiben und sämtliche Betriebskosten selbst aufzubringen haben, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel jährliche Zuschüsse bis zu 40 % der Betriebskosten nach dieser Richtlinie.
- Ausnahmen:
- Sportvereine, die mit der Stadt Münster besondere Verträge geschlossen haben,
 - Sportverein, die ihre Sportstätten wie kommerzielle Einrichtungen führen,
- Betriebskosten- bzw. Mietkostenzuschüsse werden nicht für Bereiche gewährt, die unterverpachtet sind, kommerziell genutzt werden oder zur Unterbringung von Privateigentum der Vereinsmitglieder oder anderer privater Eigentümerinnen und Eigentümer dienen (z. B. Pferde, Boote, Fahrzeuge), sofern nicht die Mitnutzung des Privateigentums durch alle Vereinsmitglieder vertraglich geregelt ist.
- 1.2 Über die erstmalige Gewährung städt. Betriebskostenzuschüsse bzw. Mietkostenzuschüsse an Sportvereine entscheidet der Sportausschuss des Rates der Stadt Münster im Einzelfall unter Berücksichtigung der Stellungnahme des SSB.
- 1.3 Das Erfordernis und die Angemessenheit der Anpachtung eines Grundstückes zur Nutzung als vereinseigene Sportstätte, der zusätzlichen Anpachtung weiterer Grundstücksflächen und/oder der Anmietung bzw. Ausweitung des Umfangs der Anmietung (Stunden bzw. Anlagen) von Sportstätten ist vor Abschluss des Pachtvertrages und/oder Mietvertrages durch die Stadt Münster anzuerkennen. Die Anerkennung erfolgt unter Berücksichtigung der Stellungnahme des SSB. Die Prüfung des Erfordernisses und der Angemessenheit erstreckt sich auch auf die Flächen- und Raumgrößen, die Höhe der Miet- und Pachtkosten und deren allgemeine Vergleichbarkeit.
- 1.4 Eine neue Sportstätte oder eine Sportstättenerweiterung kann zum Ende des Monats ihrer Inbetriebnahme für die Betriebskostenabrechnung anerkannt und mit 1/12 des jährlichen Betriebskostenzuschusses für jeden auf die Inbetriebnahme noch folgenden Monat des Jahres berücksichtigt werden.
- 1.5 Für die Gewährung von Mietkostenzuschüssen für die Anmietung von Sportstätten können teilweise Sonderregelungen vereinbart werden, die zwischen den sie betreffenden Sportvereinen bzw. -abteilungen, dem SSB und der Stadt abzustimmen sind.

2. Zustand der Sportstätten

Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse ist ein akzeptabler Zustand der Sportstätten. Die Anlagen müssen den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entsprechen und ständig einen sauberen Eindruck machen.

Bei Bedarf, z. B. zur Feststellung hygienischer Voraussetzungen, veranlasst das Sportamt eine zusätzliche Überprüfung durch das Gesundheitsamt zum Zwecke der gesundheitlichen Beratung.

3. Verfahren für die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen

Die Betriebskostenzuschüsse sind jährlich von den Sportvereinen beim Sportamt der Stadt Münster auf einem dafür entwickelten Antragsvordruck bis zum **1. März** zu beantragen. Später eingehende Anträge können in Ausnahmefällen im Interessen der übrigen Sportvereine nur innerhalb des anschließenden Bearbeitungszeitraumes von ca. 14 Tagen - also max. bis zum 15. März - berücksichtigt werden. Diese Ausschlussfrist kann nur in besonderen Einzelfällen und bei überzeugender Begründung auf Antrag des SSB durch den Sportausschuss aufgehoben werden.

Neben den Merkmalen der "Allgemeinen Grundsätze" muss dem Antrag bei erstmaliger Antragstellung ein Aufmaß (qm - Angaben) der Vereinsanlage, getrennt nach Hochbauten und Außenanlagen, beigefügt werden. Bei Folgeanträgen sind insbesondere Angaben zur Verminderung und/oder Erweiterung der zu berücksichtigenden Sportanlage mit Angabe der qm zu machen. Pachtzahlungen sind jährlich anzugeben und zu belegen.

- 3.1 Auf Antrag kann zu Beginn eines Kalenderjahres eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe von 20 % des Vorjahreszuschusses ausgezahlt werden.
- 3.2 Die Sportstättenkommission prüft, ob der Zustand der Sportstätten die Gewährung der Zuschüsse zu den Betriebskosten rechtfertigt und sich die Grundsportgeräte und Sportstättenpflegegeräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden
- 3.3 Der Sportstättenkommission gehören an:
 - Vertreterinnen und Vertreter des Sportausschusses
 - Vertreterinnen und Vertreter des SSB und
 - Vertreterinnen und Vertreter des Sportamtes
- 3.4 Die Sportstättenkommission ist berechtigt, im Bedarfsfalle Sachverständige zu Rate zu ziehen.

4. Erstattung der Mietkosten

Sportvereine, die sich an Wettkämpfen der Fachverbände beteiligen und Sportstätten zum Training und/oder für Meisterschaften anmieten müssen, können einen Zuschuss zu den aufzuwendenden Mietkosten erhalten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Anerkennung der Notwendigkeit vor Anmietung einer Sportstätte unter Berücksichtigung der Stellungnahme des SSB durch die Stadt.
- Stellung des Antrages auf Zuschussgewährung bis zum 1. März eines jeden Jahres für die Mietkosten des Vorjahres.
- Neben den in den "Allgemeinen Grundsätzen" genannten Angaben müssen dem Antrag die der Mietkostenberechnung zugrunde gelegten Unterlagen einschl. der entsprechenden Belege/Quittungen beigefügt werden.

Ob bei der Anmietung für Meisterschaften ein Zuschuss gewährt werden kann, bedarf einer besonderen Prüfung, die im Einzelfall durch Gegenüberstellung der Mietkosten und erzielter Einnahmen (Eintrittsgelder) erfolgt.

5. Höhe des Zuschusses

Im Rahmen der Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten und Mietkosten werden gleichrangig gefördert:

- Betriebskosten (bis zu 40 % der Aufwendungen)
- angemessene Mieten/Pachten für Grundstücke (bis zu 40 % der nachgewiesenen und anzuerkennenden Kosten)

Für Sportvereine, die die „Allgemeinen Grundsätze“ erfüllen und vor 1987 bereits Pachtzuschüsse erhalten haben, werden die Mieten/Pachten für Grundstücke des Jahres 1986 als Grundlage für künftige Berechnungen festgeschrieben. Für die Folgejahre und für Neuanträge nach dem 01.01.1987 werden Steigerungen nur im Rahmen des Index für einen 4 Personen-Arbeitnehmer-Haushalt mit mittlerem Einkommen (Basis: Dez. 1986 120 %) berücksichtigt.

Für Neuanträge nach dem 01.01.1987 werden 5.113 € (10.000 DM) als max. anzuerkennende Miet-/Pachtkosten für Grundstücke festgesetzt. Der Höchstbetrag wird bei Sportvereinen mit mehreren vereinseigenen Sportstätten für jede Sportstätte gesondert berücksichtigt. Dieser Höchstbetrag wird entsprechend dem Index für einen 4 Personen-Arbeitnehmer-Haushalt mit mittlerem Einkommen (Basis: Dezember 1986 120 %) angehoben.

- angemessene Mieten für Sportstätten (bis zu 25 % der nachgewiesenen und anzuerkennenden Mietkosten)

Für Sportvereine, die die „Allgemeinen Grundsätze“ erfüllen und vor 1987 bereits Mietkostenzuschüsse für Sportstätten erhalten haben, werden die Mieten des Jahre 1986 als Grundlage für künftige Berechnungen festgeschrieben. Für die Folgejahre und für die Neuanträge nach dem 01.01.1987 werden Steigerung nur im Rahmen des Indexes für einen 4 Personen-Arbeitnehmer-Haushalt mit mittlerem Einkommen (Basis: Dezember 1986 100 %) berücksichtigt.

Für Neuanträge nach dem 01.01.1987 werden 5.113 € (10.000 DM) als max. anzuerkennende Mietkosten für Sportstätten festgesetzt. Dieser Höchstbetrag wird entsprechend dem Index für einen 4 Personen-Arbeitnehmer-Haushalt mit mittlerem Einkommen angehoben. Für Steigerungen in den Folgejahren wird die Miete des 1. Anmietungsjahres festgeschrieben.

Die vorgenannten Höchstbeträge können nur in besonderen Einzelfällen auf Antrag des SSB durch den Sportausschuss aufgehoben werden.

Zu den Betriebskosten zählen Lohnkosten, Kosten für Versicherungen, städt. Abgaben, Energiekosten, Pflege- und Unterhaltungskosten der Sportstätten einschl. angefallener Reparaturkosten, Kosten für Düngemittel, Nachsaat, Wildwuchsbekämpfung und Reinigungsmittel. Aufgrund der von den Sportvereinen nachgewiesenen Betriebskosten des Jahres 1981 wurden folgende Grundwerte je qm bzw. Pauschalsätze ermittelt, die für die Berechnung des Betriebskostenzuschusses herangezogen werden:

5.1 Pro qm Sportfläche im Freien

| | | |
|--------|---|---------------|
| 5.1.0 | Kunstrasen | 0,15 € |
| 5.1.1 | Rasenspielfläche | 0,23 € |
| 5.1.2 | Tennenspielfläche | 0,20 € |
| 5.1.3 | Spielfläche mit bitumen- und kunststoffgebundenen Belägen | 0,08 € |
| 5.1.4 | Leichtathletik-Anlagen in Tennenbauweise | 0,13 € |
| 5.1.5 | Tennisplatz/Speckbrettplatz mit Tennisbelag | 0,99 € |
| 5.1.6 | Ballonstartplatz | 0,02 € |
| 5.1.7 | Anleger für Wassersport treibende Vereine | 1,05 € |
| 5.1.8 | Crosslaufstrecke | 0,01 € |
| 5.1.9 | Nicht überdachte Schießanlage | 0,05 € |
| 5.1.10 | Außenreitplatz | 0,10 € |
| 5.1.11 | Angelsporttreibende Vereine erhalten für die Nutzbarmachung und Instandhaltung der innerhalb des Stadtgebietes Münster liegenden Gewässer pro 40 lfd. m. Gewässerufer einen Grundwert von | 2,05 € |

5.2 Pro qm Sportfläche oder Funktionsraum in Hallen und Gebäuden

| | | |
|-------|--|----------------|
| 5.2.0 | Provisorische Räume | 5,22 € |
| 5.2.1 | Umkleideräume, Sanitärräume (Duschen/Toiletten), Billardräume und Clubräume | 10,43 € |
| 5.2.2 | Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Squash- und Badmintonhallen, Kegelhallen, Tanzsäle, Tennis und Schießhallen | 5,65 € |
| 5.2.3 | Bootshäuser, Reithallen, Flugzeughallen, Räume und Gebäude zum Unterstellen der vereinseigenen Sport- und Pflegegeräte, sowie Technikräume | 2,13 € |

| | | |
|-------|--|------------------|
| 5.3 | Pauschalsätze | |
| 5.3.0 | pro Flugplatzfläche | 1278,23 € |
| 5.3.1 | Trainingsbeleuchtung für nichtüberdachte Spielfläche je KW | 30,38 € |

5.4 Einmalige Berechnung

Falls die Sporteinrichtung aufgrund einer multifunktionalen Nutzung nach mehreren Sätzen dieser Richtlinie berücksichtigt werden könnte, ist ein Mittelwert bei einmaliger Berechnung zu gewähren.

5.5 Sportstättenpflegegeräte

5.5.1 Die Erstbeschaffung von Sportstättenpflegegeräten für pflegeintensive Sportflächen kann mit einem Zuschuss bis zu 50 % der Anschaffungskosten gefördert werden. Als Erstbeschaffung sind ebenfalls gebrauchte Geräte förderbar.

5.5.2 Werden bei Sportstättenpflegegeräten von Dritten insgesamt mehr als 25 % der Beschaffungskosten als Zuschuss gezahlt, sinkt der städt. Zuschuss soweit ab, dass der antragstellende Sportverein mindestens 25 % der Beschaffungskosten selbst trägt.

5.5.3 Die Ersatzbeschaffungs- und Unterhaltungskosten der Sportstättenpflegegeräte werden wie folgt gefördert:

Zu 5.1. pro qm Sportfläche im Freien

- Rasenspielflächen **0,01 €**
- Tennenspielflächen mit leichtathletischen Anlagen in Ten-
nenbauweise **0,01 €**
- Tennis- und Speckbrettplätze mit Tennisoberbelag **0,05 €**

Zu 5.2 pro qm Sportfläche in Hallen und Gebäuden

- Turn- und Spielhallen, Squash- und Badmintonhallen, Gym-
nastikhallen und -räume, Tennis- und Kegelhallen, Billard-
und Tanzsäle, Reithallen **0,10 €**

Zu 5.3 Pauschalsätze

- pro Flugplatzfläche **102,26 €**

Für die auf den übrigen Sportflächen benötigten Sportstättenpflegegeräte ist bei einer Ersatzbeschaffung die Gewährung eines städt. Zuschusses nur innerhalb eines Zeitraumes möglich, der im Einzelfall durch die jeweils normale Gebrauchsdauer der Sportstättenpflegegeräte bestimmt wird.

6. Berechnung der Zuschüsse

Die Zuschusshöhe wird für jeden Verein durch eine an den verfügbaren Haushaltsmitteln orientierte Multiplikation des Produktes von Flächengröße und infrage kommenden Grundwerten nach den Ziffern 5.1 bis 5.5.4 (einmalige Aufstellung) bzw. der Pauschalsätze ermittelt.

7. Zuständigkeiten

7.1 Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt durch das Sportamt

7.2 Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des SSB erstellt das Sportamt alljährlich eine Beschlussvorlage für den Sportausschuss.

II. Zuschüsse zu Baukosten für vereinseigene Sportstätten

1. Förderungsart

- 1.1 Die Stadt Münster hält die Förderung vereinseigener Sportstätten im Sinne des Subsidiaritätsprinzips für eines der effektivsten Fördermittel der kommunalen Sportpolitik und gewährt Sportvereinen nach individueller Einzelfallprüfung für die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung und außergewöhnlich belastende Instandsetzung vereinseigener Sportstätten Baukostenzuschüsse, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen vom antragstellenden Sportverein erfüllt werden. Dazu gehören auch umweltorientierte Handlungskonzepte bei der Durchführung des Sportbetriebes im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung sowie die Unterstützung und Umsetzung differenzierter Lösungsstrategien, die die jeweilige Form der Sportausübung als auch die lokale Situation berücksichtigen.
- 1.2 Zu fördernde Sportstätten des Vereins müssen innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Münster liegen, es sei denn, außergewöhnlich belastende Sanierungsmaßnahmen müssen bei vereinseigenen Sportstätten vorgenommen werden, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie mit Baukostenzuschüssen der Stadt Münster gefördert und außerhalb des Stadtgebietes errichtet worden sind.
- 1.3 Die zu fördernde Sportstätte darf nicht gewerblichen Zwecken dienen.
- 1.4 Vor der Gewährung eines städtischen Zuschusses müssen SSB und Sportamt mit positivem Ergebnis geprüft haben, dass sich das Vorhaben des Sportvereins an den Zielen der allgemeinen Sportentwicklung orientiert und die geplante Maßnahme die Richtlinien des jeweiligen Fachverbandes erfüllt.
- 1.5 Der städtische Zuschuss kann von der Gewährung anderer Zuschüsse, z. B. des Bundes, des Landes, des Landessportbundes und des Fachverbandes abhängig gemacht werden. In jedem Falle sind alle Möglichkeiten der Zuschussgewährung dieser Stellen voll auszuschöpfen.

2. Förderungsvoraussetzungen

Neben der Erfüllung aller Merkmale der "Allgemeinen Grundsätze" der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster muss die Sportstätte bei Wahrung berechtigter Eigeninteressen des antragstellenden Sportvereins im Bedarfsfalle dem Schulsport und/oder anderen Sportvereinen zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt werden.

3. Höhe des Zuschusses

- 3.1 Der städtische Zuschuss für die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung und außergewöhnlich belastende Instandsetzungen, Renovierungen und Verbesserungen mit Beteiligung Dritter beträgt bis zu 25 %.
- 3.2 Wenn die Förderung durch Dritte grundsätzlich ausgeschlossen ist, (oder wegen fehlender Mittel nicht erfolgt,) kann der städtische Zuschuss auf bis zu 50 % der von der Stadt Münster als förderungswürdig anerkannten Bau- und Einrichtungskosten ohne Grundstückskosten angehoben werden.

4. Prioritäten

Die Reihenfolge der zu bewilligenden Vereinsanträge soll sich nach folgenden Prioritätsstufen richten:

- Prioritätsstufe 1: Unaufschiebbar und unabweisbar Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Bauten und Anlagen, die eine erhebliche Bedeutung für den Sportverein haben.
- Prioritätsstufe 2: Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und zur Energieeinsparung.

- Prioritätsstufe 3: Investitionen zur sportlichen Leistungssteigerung und als Voraussetzung für steigende Mitgliedschaft.

5. Antragsverfahren

- 5.5 Anträge sind bis zum 28.02. für das auf das Antragsjahr folgende Rechnungsjahr einzureichen. Außer den in den "Allgemeinen Grundsätzen" genannten Angaben sind dem Antrag folgende für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen:
- Vorentwürfe zu den Bauplänen (Übersichtsplan, Lageplan 1:1000, Bauzeichnungen 1:200).
 - Erbbaurechts- oder Pachtvertrag, evtl. prüfungsfähige Vorverträge;
 - Kostenschätzung in Anlehnung an die DIN 276 mit kurz gefasstem Leistungsverzeichnis und Angabe der Massen;
 - Finanzierungspläne und Ausgabeübersichten (Haushaltspläne) der letzten beiden Jahre und
 - Folgelastenberechnung, getrennt nach vorhandenen und geplanten vereinseigenen Sportstätten.
- 5.6 Eine kürzere Antragsfrist kann nur in begründeten Einzelfällen eingeräumt werden, z. B. bei nicht absehbaren Instandsetzungen. In diesen Fällen ist ein Antrag auf Genehmigung eines vorzeitigen Baubeginns zu stellen. Die Genehmigung eines vorzeitigen Baubeginns kann nur durch Beschluss des Sportausschusses erfolgen.

6. Bearbeitungsverfahren

- 6.1 Fristgerecht und vollständig eingereichte Anträge werden vom Sportamt vorgeprüft.
- 6.2 Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des SSB, des Ergebnisses der Anhörung zuständiger Bezirksvertretungen und der Beschlussfassung im Sportausschuss erhält der antragstellende Sportverein einen Bewilligungsbescheid.

7. Mittelbewilligung

Im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel werden über die gewährten Zuschüsse Bewilligungsbescheide erteilt. Bei größeren Investitionen und bei Maßnahmen, deren Ausführung sich über mehrere Jahre erstreckt, werden vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Rahmen des Investitionsprogramms lediglich Absichtserklärungen abgegeben. Auf der Grundlage eines Bewilligungsbescheides kann eine erste Abschlagszahlung beantragt werden. Die Baumaßnahme muss spätestens 12 Monate nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen und innerhalb von 4 Jahren abgeschlossen sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Sportamtes innerhalb des zwölfmonatigen Zeitraumes vor Baubeginn.

8. Rückzahlung von Baukostenzuschüssen

Ein gewährter Baukostenzuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wurde;
- die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden;
- die Baukosten gegenüber den im Bewilligungsbescheid anerkannten Gesamtbaukosten niedriger sind oder nicht in der nachgewiesenen Höhe anerkannt werden können;
- die rechtsverbindliche Erklärung zur zeitlichen Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung nicht eingehalten wird und
- mit der Durchführung der geförderten Maßnahme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen bzw. nicht innerhalb von 4 Jahren abgeschlossen worden ist.

III. Baukostenzuschüsse für vereinseigene Sportstätten mit sozialintegrativen Schwerpunkten von Sportvereinen

1. Förderungsart

In Ergänzung der Sportförderrichtlinie II, 1 "Zuschüsse zu Baukosten für vereinseigene Sportstätten" gewährt die Stadt Münster Sportvereinen nach individueller Einzelfallprüfung für die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung und außergewöhnlich belastende Instandsetzungen vereinseigener Sportstätten zusätzliche Zuschüsse, wenn von dem antragstellenden Verein folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1.1 Angebote für Nichtmitglieder

Der antragstellende Verein führt nachweislich seit mehr als zwei Jahren dauerhaft Kursangebote (mindestens zwei) für Nichtmitglieder durch oder stellt seit dieser Zeit seine vereinseigenen Sportstätten für Nichtmitglieder bzw. für die Durchführung solcher Angebote zur Verfügung.

1.2 Kooperationen

Der antragstellende Sportverein führt länger als zwei Jahre in Kooperationen mit Kindergärten, Schulen und/oder Sozialeinrichtungen Sportangebote durch.

Zum Beispiel:

- Kindergärten - Bewegungserziehung im Vorschulalter/Schwimmen
- Grundschulen - sportmotorische Grundausbildung
- weiterführende Schulen - sportartspezifische Ausbildung
- Sozialeinrichtungen - Gesundheitssportangebote

1.3 Angebote für besondere Gruppen im Sport

Der antragstellende Sportverein führt seit mehr als zwei Jahren spezielle Angebote durch, die geeignet sind, folgende Gruppen

- 14- bis 18jährige Jugendliche
- Frauen
- Senioren
- behinderte Menschen
- ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger

zur sportlichen Betätigung und zum Eintritt in den Verein zu bewegen.

2. Höhe des Zuschusses

2.1 Den Sportvereinen werden für die Erfüllung der Stufen

| | |
|--|----------------------|
| 1.1 - Angebote (mindestens zwei) für Nichtmitglieder | 1 - 3 Prozentpunkte |
| 1.2 - Kooperationen (je zwei für Kindergarten, Schule, Sozialeinrichtung), | 2 - 6 Prozentpunkte, |
| 1.3 - Angebote für besondere Gruppen im Sport | 1 - 5 Prozentpunkte |

der Gesamtbausumme der Baumaßnahme gewährt.

Ein Sportverein kann maximal 14 Prozentpunkte erhalten. Die Höchstfördersumme wird auf 5.000 € pro Maßnahme festgelegt.

Nach Ermittlung der Gesamtantragssumme eines Jahres wird die tatsächliche Fördersumme aus dem Verhältnis von Gesamtantragssumme und zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gebildet.

Zum Nachweis über die Durchführung/Dauerhaftigkeit der Angebote sind Teilnehmerlisten, Handzettel, Pressemitteilungen (Ankündigung/Durchführung), Plakate und Vereinszeitungen geeignet. Kooperationen werden analog zum jetzigen Verfahren der Freiwilligen Schülersportgemeinschaften über den Träger (Schule/Kindergarten/Sozialeinrichtungen) dem Sportamt mitgeteilt.

3. Sonstige Regelungen

- 3.1 Der Antrag wird parallel zum Antrag auf Baukostenzuschuss beim Sportamt gestellt.
- 3.2 Die Förderung und die Zuschusshöhe werden jeweils für das aktuelle Haushaltsjahr beschlossen, in dem der Hauptantrag beschlossen wird. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Baubeginn.
- 3.3 Ein gewährter Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - die Förderungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Förderung nicht mehr vorliegen;
 - die den Kriterien zugrunde liegenden Angebote/Kooperationen, für die der Sportverein Zuschüsse aus diesen Sportfördermitteln erhalten hat, über einen noch festzulegenden Zeitraum nicht weiter fortgeführt werden;
 - die Maßnahme nicht begonnen wird.

IV. Entschädigung für die Mitbenutzung von Sportstätten durch Schulen

1. Allgemeine Vorschriften

Die Stadt Münster gewährt Trägern von Sportstätten, die ihre Sportanlagen und Sportgeräte zur Benutzung durch Schulen zur Verfügung stellen, jährlich eine finanzielle Entschädigung.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- 2.1 Vereine mit vereinseigenen Sportanlagen
 - 2.2 Vereine mit Pachtverträgen,
 - 2.3 Vereine mit Nutzungsverträgen,
 - 2.4 sonstige Träger von Sportstätten,
- deren Sportanlagen durch Schulen mitbenutzt werden.

3. Antragstellung

- 3.1 Voraussetzung für die Antragstellung ist ein sportgerechter Zustand der Sportstätten. Die Zahlung einer Entschädigung wird vom Pflegezustand der Sportstätten abhängig gemacht. Die Voraussetzungen prüft die Sportstättenkommission. Die Höhe der Entschädigung an den jeweiligen Träger legt der Sportausschuss fest.
- 3.2 Auf Anfrage des Sportamtes haben die Träger der Sportstätten bis zum 01.10. eines jeden Jahres den Umfang der Schulmitbenutzung mitzuteilen.
- 3.3 Der Umfang der Schulmitbenutzung bei den Antragsberechtigten lt. Ziffern 2.2, 2.3 und 2.4 ergibt sich aus Sporthallen- oder anderen Belegungsplänen der jeweiligen Jahre.

4. Berechnung der Entschädigung

- 4.1 Entschädigung für Vereine mit vereinseigenen Anlagen
Als Entschädigung werden die Betriebskosten für die Sportanlagen und die Unterhaltung und Pflege der Sportgeräte in Höhe der nachgewiesenen prozentualen Schulnutzung zu 100 % übernommen.
- 4.2 Entschädigung für Vereine mit Pachtverträgen
Anhand des Sportplatzbelegungsplanes wird die Gesamtschülerzahl der die jeweiligen Sportanlagen nutzenden Schulklassen ermittelt. Die Entschädigung wird über einen Pro-Kopf-Betrag je Schülerin und Schüler pro Woche ermittelt. Der Pro-Kopf-Betrag wird zunächst auf 2,50 € festgesetzt. Sollte sich die allgemeine Kostensituation für die Bereitstellung der Sportstätten grundlegend ändern, wird eine Angleichung des Pro-Kopf-Betrages vorgenommen. Die Multiplikation des Pro-Kopf-Betrages mit der Schülerzahl je Sportanlage ergibt den Auszahlungsbetrag für den jeweiligen Träger.
- 4.3 Entschädigung für Vereine mit Nutzungsverträgen
Die gemäß Belegungsplan nachgewiesene Gesamtstundenzahl wird mit dem vertraglich festgelegten Benutzungsentgelt multipliziert.
- 4.4 Entschädigung für sonstige Träger von Sportstätten
Die Entschädigung für die sonstigen Träger von Sportstätten wird nach Ziffer 4.2 berechnet.

V. **Z u s c h ü s s e** zu den Kosten für die Benutzung der städtischen Bäder durch Sportvereine

I. **Nutzung**

2. **Allgemeines**

Die Stadt Münster fördert im Rahmen der „Allgemeinen Grundsätze“ Sportvereine, die nach dem Vereinsbadeplan städt. Bäder nutzen.

3. **Zuschusshöhe**

Die nach Ziffer 6. der Tarife für die Nutzung städtischer Bäder im Rahmen des Vereinsbadeplanes zu erhebenden Entgelte werden aus Mitteln des Sportetats ab 1.01.2002 voll übernommen

Für die nach Ziffer 7. der Tarife für die Nutzung der städt. Bäder bei Sonderveranstaltungen zu erhebenden Entgelte können im Rahmen der Gewährung städt. Zuschüsse für die Anmietung von Sportstätten nach Ziffer I dieser Richtlinie Anträge gestellt werden.

4. **Auszahlung**

Die Zuschüsse für Nutzungen innerhalb des Vereinsbadeplanes werden verwaltungsintern verrechnet.

Bei Anträgen für Sonderveranstaltungen nach Ziffer I dieser Richtlinie erfolgt die Auszahlung entsprechend der dort getroffenen Regelung.

Auszug aus dem Badetarif der Stadt Münster:

7. Sonderveranstaltungen

- | | |
|---|---------|
| - Lehrgang bis 50 Teilnehmer während der Öffnungszeiten | 26,50 € |
| - Lehrgang bis 50 Teilnehmer außerhalb der Öffnungszeiten | 53,00 € |

8. Schwimmsportveranstaltung von und mit ortsansässigen Vereinen

- | | |
|--|---------|
| - Öffentliche Schwimmveranstaltung in Bädern mit beschränkter Eignung für Sportbetrieb innerhalb der Öffnungszeiten ¹ | 66,50 € |
| - Öffentliche Schwimmveranstaltung in Bädern mit unbeschränkter Eignung für Sportbetrieb innerhalb der Öffnungszeiten | 93,00 € |
| - Öffentliche Schwimmveranstaltung in Bädern mit beschränkter Eignung für Sportbetrieb außerhalb der Öffnungszeiten (s. Fußnote 1) | 53,00 € |
| - Öffentliche Schwimmveranstaltung in Bädern mit unbeschränkter Eignung für Sportbetrieb außerhalb der Öffnungszeiten | 79,00 € |

¹ Als Bäder mit beschränkter Eignung für Schulsport und sonstigen Sportbetrieb gelten die Hallenbäder Amelsbüren, Handorf, Roxel, Wolbeck und Kinderhaus

- Sonderveranstaltung von überregionaler Bedeutung innerhalb der Öffnungszeiten² 26,50 €
- Sonderveranstaltung von überregionaler Bedeutung außerhalb der Öffnungszeiten (s. Fußnote 2) 53,00 €

Alle Entgelte enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz.

² Als Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung werden Veranstaltungen ab Bezirksmeisterschaften aufwärts gesehen.

VI. Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der städtischen Sportanlagen mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder

Stand 1.05.2006

1. Allgemeines

Die städtischen Sportanlagen (Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen und Sportaußenanlagen) oder von der Stadt Münster gepachtete, gemietete oder verwaltete Sportanlagen werden auf Antrag durch das Sportamt der Stadt unter den nachstehenden Bedingungen zur Verfügung gestellt.

2. Nutzungsrecht

Die städtischen Sportanlagen werden Sportvereinen, Sport- und Jugendverbänden und sonstigen Gruppen für den Übungsbetrieb, für Meisterschaften und Sportveranstaltungen überlassen, soweit freie Stunden bei Berücksichtigung der Interessen aller Sportgruppe verfügbar sind und der beantragten Überlassung keine besonderen öffentlichen oder vertraglichen Rechte entgegenstehen.

Einzelpersonen und Besitzer eigener Sportanlagen werden bei der Vergabe städtischer Sportanlagen berücksichtigt, soweit dies ohne Beeinträchtigung der vorgenannten Regelung möglich ist. Als Besitzer einer (eigenen) Sportanlage gelten auch Vereine, die eine städtische Sportanlage auf vertraglicher Grundlage nutzen.

Für Berufssportveranstaltungen können die städtischen Sportanlagen nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden. Das städtische Sportamt stellt fest, ob es sich um eine Berufs- oder Amateursportveranstaltung handelt.

Die Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen wird auf den städtischen Sportanlagen grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Einzelfällen kann das städtische Sportamt auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Nutzer der städtischen Sportanlagen haben sich nach den Anweisungen des städtischen Dienstpersonals oder anderer mit der Aufsicht beauftragter Personen zu richten.

3. Nutzungszeiten

Alle städtischen Sportanlagen stehen vorrangig den Schulen montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr zur Verfügung. Soweit Schulen die vorgenannten Zeiten nicht ausnutzen, können die städtischen Sportanlagen Vereinen, Verbänden oder sonstigen Gruppen zur Verfügung gestellt werden. Nach 18.00 Uhr, bzw. 12.00 Uhr, und an Sonn- und Feiertagen, können die städtischen Sportanlagen anderen Sportgruppen im Rahmen der vom städtischen Sportamt zu erstellenden Nutzungspläne überlassen werden.

Die städtischen Sportanlagen müssen in der Regel bis 22.00 Uhr wieder verlassen worden sein.

Die Nutzungsmöglichkeiten während der Ferien werden Jahr für Jahr durch das städtische Schulamt und das Sportamt der Stadt besonders festgesetzt.

Von den vorgenannten Nutzungszeiten kann das Sportamt der Stadt im Interesse besonderer Veranstaltungen abweichende Regelungen treffen.

4. Sportveranstaltungen

Die Durchführung von Sportveranstaltungen ist rechtzeitig, mindestens jedoch acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Sportamt der Stadt anzumelden. Nichtsportliche Veranstaltungen bedürfen einer Voranmeldung von mindestens 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Die Entscheidung über eine eventuelle Überlassung der städtischen Sportanlagen trifft das Sportamt der Stadt innerhalb von acht Tagen. Sie wird dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt.

5. Übungsbetrieb und Meisterschaften

Das Sportamt der Stadt ist berechtigt, eine erteilte Genehmigung zur Nutzung der städtischen Sportanlagen zurückzuziehen, wenn es aus sportlichen Gründen oder durch unvorhergesehene Verhältnisse erforderlich wird.

Die betroffenen Sportgruppen haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

6. Ordnungsgrundsätze zur Nutzung der städtischen Sportanlagen, Umkleieräume und anderen Einrichtungen

Die Überlassung der städtischen Sportanlagen bzw. Einrichtungen erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Sportamtes der Stadt. Dieser Bescheid berechtigt zur Nutzung der städtischen Sportanlagen bzw. Einrichtungen und gibt Auskunft über die festgesetzten Zeiten und die zulässige Nutzung. Die Sportgruppe oder eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen haben sich dem städtischen Aufsichtspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

Die bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb benutzten Geräte sind nach Gebrauch an die dafür bestimmten Plätze zurückzubringen. Vereinseigene Geräte dürfen in den städtischen Sportanlagen nur mit Genehmigung des Sportamtes der Stadt untergebracht werden. Eine Haftung übernimmt die Stadt für untergebrachte Gegenstände nicht.

Die Umkleieräume und sanitären Anlagen werden der Sportgruppe/den Sportgruppen jeweils zusammen mit den städtischen Sportanlagen zur Verfügung gestellt, falls nicht besondere Vereinbarungen bestehen. Bei Nutzung der Wasch- und Duscheinrichtungen muss der Wasserverbrauch auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden.

Unbefugten ist das Betreten der Umkleide- und Duschräume nicht gestattet.

Alle Einrichtungen der städtischen Sportanlagen und die zur Verfügung gestellten städtischen Geräte und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Durch Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich beim städtischen Personal (Platzwart, Hausmeister oder andere eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen) zu melden.

Das Betreten der städtischen Gymnastikhallen und der Spielfelder in den städtischen Turn- und Sporthallen ist nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, gestattet. Haftmittel (Harz) dürfen nicht benutzt werden.

Die Sportgruppen haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume/Hallentrakte mit Ablauf der zugewiesenen Belegungszeit auf eigene Kosten besenrein verlassen werden.

Bei Nutzung der städtischen Sportanlagen sind die Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzepts der Stadt Münster zu beachten. Abfallvermeidung hat Vorrang vor sachgerechter Abfallentsorgung. Die Einsatzmöglichkeiten von kompostierbarem Einweg- und/oder Mehrweggeschirr sind weitestgehend auszuschöpfen. Die dadurch anfallenden Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Nutzers/der Sportgruppe bzw. des Veranstalters/der Veranstalter.

Fahrzeuge, gleich welcher Art, dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

7. Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken

Auf den städtischen Sportanlagen sind wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Sportamt der Stadt, soweit die an anderer Stelle einzuholenden Genehmigungen vorliegen.

8. Betriebsordnungen

Die besonderen Betriebsordnungen (Hallenordnungen, Hausordnung usw.) für die Nutzung der städtischen Sportanlagen und Einrichtungsgegenstände sind zu beachten.

9. Haftung der Stadt

Die Nutzung der städtischen Sportanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Sportgruppe bzw. ein von der Sportgruppe eigens benannter Verantwortlicher hat die Anlagen und Geräte vor Gebrauch auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Festgestellte oder eintretende Schäden sind unverzüglich dem städtischen Personal (Platzwart, Hausmeister oder andere eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen) zu melden.

Die Stadt haftet nicht bei Abhandenkommen oder Beschädigung abgelegter Kleidungsstücke und anderer von Nutzern oder Besuchern mitgebrachter Gegenstände.

10. Haftung des Nutzers

Sportgruppen, die Schäden an den städtischen Sportanlagen und/oder ihren Einrichtungen verursachen, werden haftbar gemacht. Mehrere Sportgruppen haften als Gesamtschuldner.

11. Ausschluss von der Nutzung

Die Nutzer der städtischen Sportanlagen bzw. Sporteinrichtungen, die diesen Bestimmungen zuwider handeln oder die Ordnung auf den städtischen Sportanlagen stören, können je nach Schwere des Verstoßes zeitweise oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden.

Betroffene Nutzer haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

II. Entgelte

1. Grundsatz der Unentgeltlichkeit

Im Rahmen der Sportförderung der Stadt Münster ist die Nutzung der städtischen Sportanlagen und der zugehörigen Sportgeräte weitgehend unentgeltlich. Ausnahmen ergeben sich aus Ziffer II.3.

2. Unentgeltliche Nutzung

Unentgeltlich ist die Nutzung der städtischen Sportanlagen zu sportlichen Zwecken für

- die Schulen der Stadt Münster;
- den Übungs- und Meisterschaftsbetrieb der Sportvereine, die Mitglied des Stadtsportbund Münster e. V. sind oder deren Mitglieder zu 75 % innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Münster wohnen;
- Freundschaftsbegegnungen und Turniere der Sportvereine, die Mitglied des Stadtsportbund Münster e. V. sind oder deren Mitglieder zu 75 % innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Münster wohnen.

3. Entgeltliche Nutzung

3.1 Entgeltlich ist die Nutzung der städtischen Sportanlagen zu sportlichen Zwecken für

- den Übungs- und den Wettkampfbetrieb freier und privater Sportgruppen sowie für Weiterbildungseinrichtungen;
- auswärtige Sportvereine und Sportvereine, die nicht Mitglied des Stadtsportbund Münster e. V. sind bzw. deren Mitglieder nicht zu 75 % innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Münster wohnen;
- überörtliche Sportverbände;
- Nutzer der städtischen Tennisplätze;
- Nutzer der städtischen Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke.

3.2 Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden.

4. Tarife

4.1 **Sportplätze**

4.1.1 **Großspielfelder**

| | | |
|--|------------|----------------|
| Freie Sportgruppen, Vereine und Verbände | Pro Stunde | 18,60 € |
| | Halbtägig | 74,20€ |
| | Ganztägig | 111,40€ |
| Sonstige Veranstalter | Pro Stunde | 31,00€ |
| | Halbtägig | 123,70€ |
| | Ganztägig | 185,70€ |

4.1.2 **Kleinspielfelder**

| | | |
|--|------------|----------------|
| Freie Sportgruppen, Vereine und Verbände | Pro Stunde | 9,30 € |
| | Halbtägig | 37,20€ |
| | Ganztägig | 55,80 € |
| Sonstige Veranstalter | Pro Stunde | 15,50 € |
| | Halbtägig | 61,90€ |
| | Ganztägig | 92,80€ |

4.1.3 Für Berufssportveranstaltungen und für das Städtische Preußen-Stadion an der Hammer Straße werden Sondervereinbarungen getroffen.

4.2 **Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen**

4.2.1 **Hallen bis 405 qm**

| | | |
|--|------------|----------------|
| Freie Sportgruppen, Vereine und Verbände | Pro Stunde | 18,60 € |
| | Halbtägig | 74,20€ |
| | Ganztägig | 111,40€ |
| Sonstige Veranstalter | Pro Stunde | 31,00€ |
| | Halbtägig | 123,70€ |
| | Ganztägig | 185,70€ |

4.2.2 **Hallen bis 882 qm**

| | | |
|--|------------|-----------------|
| Freie Sportgruppen, Vereine und Verbände | Pro Stunde | 31,00 € |
| | Halbtägig | 123,70 € |
| | Ganztägig | 185,70 € |
| Sonstige Veranstalter | Pro Stunde | 49,50 € |
| | Halbtägig | 198,00 € |
| | Ganztägig | 297,00 € |

4.2.3 Hallen über 882 qm

| | | |
|--|------------|-----------------|
| Freie Sportgruppen, Vereine und Verbände | Pro Stunde | 43,30 € |
| | Halbtägig | 173,20 € |
| | Ganztägig | 259,90 € |
| Sonstige Veranstalter | Pro Stunde | 68,10 € |
| | Halbtägig | 272,20 € |
| | Ganztägig | 408,30 € |

4.2.4 Für Berufssportveranstaltungen und für die Sporthalle Berg Fidel werden Sondervereinbarungen getroffen.

4.3 Tennisplätze

4.3.1 Dauerkarte für eine Wochenstunde während der Saison

- an allen Tagen 07.00 - 08.00 Uhr **105,30 €**
- montags bis freitags 08.00 - 15.00 Uhr **136,20 €**
- montags bis freitags 15.00 - 18.00 Uhr **160,90 €**
- samstags, sonntags 08.00 - 18.00 Uhr **160,90 €**
- an allen Tagen 18.00 - 19.00 Uhr **136,20 €**
- an allen Tagen 19.00 - 21.00 Uhr **105,30 €**

4.3.2 Zehnerkarten

86,70 €

4.3.3 Stundenkarten

10,00 €

4.4 Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke

4.4.1 Dauerkarte

für 2 Wochenstunden-Doppelstunden während der Saison

- an allen Tagen 7.00 - 8.00 Uhr **34,10 €**
- montags bis freitags 8.00 - 15.00 Uhr **86,70 €**
- montags bis freitags 15.00 - 18.00 Uhr **105,30 €**
- samstags, sonntags 8.00 - 18.00 Uhr **105,30 €**
- an allen Tagen 18.00 - 19.00 Uhr **43,30 €**
- an allen Tagen 19.00 - 21.00 Uhr **68,10 €**

4.4.2 Zehnerkarte (10x2 Stunden)

57,00 €

4.5 Nebenkosten

(z. B. Überstunden von Hausmeister/Platzwart an Sonn-/Feiertagen) werden **gesondert berechnet**.

4.6 Entgelterhebung

Die Entgelte werden vom Sportamt der Stadt in Rechnung gestellt und sind von der Sportgruppe/von den Sportgruppen bzw. vom Veranstalter/von den Veranstaltern innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu zahlen. Die Stadt ist befugt, die Zahlung des Entgeltes im Voraus zu verlangen.

Werden die städtischen Sportanlagen einer Sportgruppe/Sportgruppen entgeltlich für längere Zeit überlassen, können die unter 4.1 und 4.2 festgesetzten Entgelte pauschaliert werden.

Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner für die Nutzungsentgelte und etwaige weitere Kosten.

III. Inkrafttreten

Die „Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung stadt-eigener Sportanlagen mit Ausnahme der stadteigenen Hallen- und Freibäder der Stadt Münster“, die durch den Rat der Stadt Münster beschlossen worden und ab 1.04.1984 in Kraft getreten sind, werden gemäß der vorstehenden Fassung geändert und treten mit Wirkung vom 1.05.2006 in Kraft.

Unberührt bleiben besondere Verträge für die Nutzung der städtischen Sportanlagen und Sporteinrichtungen.

VII. Kriterien zur Vergabe von Benutzungszeiten in kommunalen Sportstätten

(Bedingungen für das Antragsverfahren)

1. Bestand und Bedarf

Trotz eines relativ hohen Bestandes an kommunalen Sportstätten kann der Übungsstunden-Bedarf insgesamt nicht optimal gedeckt werden.

Deshalb müssen bei der Vergabe Kriterien berücksichtigt werden, die in diesen Grundsätzen ihren Ausdruck finden.

Alle Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger sind gehalten, durch die Beachtung dieser Grundsätze ihren Beitrag für eine bedarfs-/sportgerechte Vergabe der Sportstätten zu leisten.

Im Interesse aller Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger sind die bei der Antragstellung erhobenen Angaben korrekt und nachprüfbar zu machen.

2. Allgemeine Kriterien

- 2.1 Vorrang bei der Vergabe haben die Schulen und Bildungsinstitutionen in der Stadt Münster für ihren unterrichtlichen Bedarf einschließlich Schulsonderturnen.

Freiwillige Schulsportgemeinschaften, Talentsichtungs- und Förderungsgruppen sind im Sinne des Landesprogrammes zusammen mit Kooperationen Schule/Verein vorrangig zu berücksichtigen.

- 2.2 Für die verbleibenden freien Kapazitäten liegt unter den außerschulischen Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträgern die Priorität bei den im Stadtsportbund zusammengeschlossenen Vereinen, dem Betriebssport und Hochschulsport (beide melden ihren Bedarf nur geschlossen unter Beachtung vollständiger Angaben) und den freien und privaten Gruppen (Zahlergruppen).

- 2.3 In einem angemessenen Umfang können sodann berücksichtigt werden:

- Sozialeinrichtungen der Stadt,
- Träger von Weiterbildungseinrichtungen (nach dem Weiterbildungsgesetz),
- Freizeitgruppen der Kirchen

- 2.4 In jedem Fall müssen verantwortliche Übungsleiterinnen und/oder Übungsleiter zur Verfügung stehen und der Sportverwaltung vor Zuweisung einer Nutzerzeit namentlich benannt werden.

3. Sportliche Kriterien

- 3.1 Spezifische Sportarten haben in Gymnastikräumen und Sporthallen Vorrang vor solchen, die auch im Freien betrieben werden können.

- 3.2 Mannschaftssport rangiert vor Individualsport

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch Ratsbeschluss vom 05.05.1976 - Änderungsbeschluss vom 19.04.1978 - Fußballvereine von der Kostenpflichtigkeit der Benutzung der Trainingsbeleuchtung freigestellt sind, so dass künftig Senioren-Mannschaften sowie A- und B-Jugend-Mannschaften ihr Training auf Außenanlagen durchzuführen haben. Nur Vereine, denen keine Trainingszeiten auf Sportstätten mit Trainingsbeleuchtung zur Verfügung gestellt werden, können einen Sonderantrag stellen.

- 3.3 Zu beachten ist der leistungsspezifische Trainingsbedarf im Hinblick auf Art der Sportstätte und Häufigkeit der Übungsstunden.

3.4 Die Mindestbelegungsstärke bei Mannschaftssportarten soll bei 2 Mannschaften, bei Individualsportarten bei 12 Personen in Gymnastikhallen, bei 20 in Turnhalleneinheiten und bei 30 auf Großspielfeldern liegen.

Ausnahmeregelungen aufgrund der spezifischen Sportarten trifft die Sportverwaltung.

3.5 Als Übungseinheiten sind in der Regel für Freizeit- und Breitensport 90 Min. pro Woche anzusetzen.

Für die unteren Leistungsklassen (bis zur Bezirksebene) ist eine Trainingseinheit von 1,5 Std. (90 Min.), maximal 2 x wöchentlich anzusetzen.

Für die höchsten und höheren Amateurlassen beträgt eine Trainingseinheit 2 Std. (120 Min.), die mehrfach wöchentlich nach folgenden Kriterien anzusetzen sind:

- 1. und 2. Bundesliga bis zu 6 x wöchentlich
- Regionalliga
Oberliga
Verbandsliga bis zu 4 x wöchentlich
- Landesliga bis zu 2 x wöchentlich

Ausnahmen bedürfen ausdrücklicher Begründung.

3.6 Anzustreben ist eine so weit wie mögliche Schwerpunktbelegung der Sportstätten, entweder nach Vereinen oder nach Sportarten.

3.7 Aus Sicht der Stadt soll ein weitgehend flächendeckendes offenes Angebot an Freizeitsport für nicht organisierte Einwohnerinnen und Einwohner erreicht werden. Vereine als Träger dieser Angebote haben Priorität.

3.8 Die Ausübung von Freizeitsportarten soll möglichst an den Tagen Montag oder Freitag erfolgen; für Dienstag, Mittwoch, Donnerstag liegt der Vorrang bei wettkampforientierten Sportarten.

3.9 Kinderabteilungen und Jugendmannschaften (Gruppen) haben Anspruch auf Belegungszeiten bis spätestens 20.00 Uhr.

Der auf Lehrpersonal bezogene Sportstättenbedarf ist grundsätzlich bis 18.00 Uhr, also innerhalb der maximalen Schulnutzungszeiten abzudecken, oder auf freie Wochenendtermine zu legen.

3.10 Der Belegungszeitraum für Übungs- und Trainingszeiten erstreckt sich in der Regel auf ein Schuljahr.

3.11 Das Sportamt ist berechtigt, eine erteilte Genehmigung zur Benutzung von Sportstätten (Gymnastik-, Turn- und Sporthallen) zurückzuziehen, wenn es aus sportlichen Gründen oder durch unvorhergesehene Verhältnisse erforderlich wird. Ersatzansprüche bestehen nicht.

Gründe, die zum Entzug des Benutzungsrechts führen, sind z. B.

- nachweisbarer Mehrbedarf durch Aufstieg oder neue Wettkampfgruppen
- Verstöße gegen die Benutzungs-, Hallen- bzw. Hausordnung trotz Abmahnung
- nachweisliche Nichtausnutzung bzw. deutliche Unterbelegung der zugewiesenen Zeiten